

Swiss Arbitration Centre

Ergänzende Schiedsordnung
für gesellschaftsrechtliche
Streitigkeiten



Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Januar 2023

Sprachen

Die Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ist in mehreren Sprachen auf der Swiss Arbitration Website verfügbar: www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Statutarische Musterschiedsklausel	5
Empfohlene Inhalte	5
Mögliche zusätzliche Inhalte	5
Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	6
Artikel 1 Anwendungsbereich	6
Artikel 2 Informationen über die Einleitung und die Beendigung von Schiedsverfahren	6
Artikel 3 Bestellung des Schiedsgerichts	7
Artikel 4 Beteiligung von Drittpersonen	7
Artikel 5 Informationen über den Verlauf des Schiedsverfahrens	7
Artikel 6 Vorläufige Massnahmen und dringlicher Rechtsschutz	7

Einführung

- (a) Die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (nachstehend "**Schiedsordnung**") steht den Nutzern von Schiedsdienstleistungen seit 2004 zur Verfügung. Sie wurde 2012 und erneut 2021 überarbeitet.
- (b) Verfahren nach der Schiedsordnung werden vom Schiedsgerichtshof (nachstehend "**Gerichtshof**") des Swiss Arbitration Centre administriert. Der Gerichtshof wird bei seiner Arbeit durch das Sekretariat des Gerichtshofs (das "**Sekretariat**") unterstützt.
- (c) Artikel 697n (dessen Anwendungsbereich erweitert wird durch die Verweise in Artikel 764 Absatz 2 und Artikel 797a) des Schweizerischen Obligationenrechts, der am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sieht vor, dass die Statuten von schweizerischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorsehen können, dass "*gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten*" durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz entschieden werden, und dass die statutarische Schiedsklausel, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre bindet. Für Schiedsverfahren, die sich auf solche statutarischen Schiedsklauseln stützen, gelten die Bestimmungen über die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung, unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Artikel 697n des Schweizerischen Obligationenrechts sieht weiter vor, dass die Statuten die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regeln können, insbesondere mittels Verweis auf eine institutionelle Schiedsordnung. In jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass "*Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können*", über die Einleitung und Beendigung des Schiedsverfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung der Schiedsrichter und als Intervenienten am Schiedsverfahren beteiligen können.
- (d) Das Swiss Arbitration Centre hat diese ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (die "**Ergänzende Schiedsordnung**") erlassen, um die Schiedsordnung für die Administrierung und Durchführung von Schiedsverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des revidierten Schweizerischen Obligationenrechts zu ergänzen. Sie sieht Bestimmungen vor, die den Besonderheiten solcher gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten Rechnung tragen, setzt die gesetzlichen Vorgaben um und stellt sicher, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mittels Schiedsverfahren unter der Schiedsordnung effizient und wirkungsvoll beigelegt werden können.

Statutarische Musterschiedsklausel

Empfohlene Inhalte

- (1) Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, unter Ausschluss von Angelegenheiten, die dem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung unterliegen [und unter Ausschluss von Klagen auf Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel], sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
- (2) Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Sitz der Gesellschaft/andere Stadt in der Schweiz).
- (3) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

Mögliche zusätzliche Inhalte

Anzahl von Schiedsrichtern

- (4) [Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglieder(n) bestehen.]

Ernennung des Schiedsgerichts durch den Schiedsgerichtshof des Swiss Arbitration Centre

- (5) [Der Schiedsgerichtshof des Swiss Arbitration Centre ernennt ... (das Mitglied des Schiedsgerichts) / (die Mitglieder des Schiedsgerichts und bezeichnet die oder den Vorsitzende(n)).]

Verpflichtung, nur vor dem Schiedsgericht zu klagen und die Unzuständigkeit staatlicher Gerichte geltend zu machen

- (6) [Die Gesellschaft und die Mitglieder der Gesellschaftsorgane verpflichten sich, Klagen, die Streitigkeiten betreffen, die von dieser Schiedsklausel erfasst sind, vor dem Schiedsgericht zu erheben, und bei Klagen bezüglich solcher Streitigkeiten, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht erhoben werden, die Schiedseinrede zu erheben.]

Kosten

- (7) [Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer klagenden Partei, die Aktionär(in) der Gesellschaft ist, der Gesellschaft die Kosten des Schiedsverfahrens auferlegen, sofern die klagende Partei nach dem Sachverhalt und dem anwendbaren Recht einen berechtigten Grund hatte, die Klage einzureichen, und sofern die Klage nicht überwiegenden Interessen der Gesellschaft entgegensteht.]
- (8) [Das Schiedsgericht kann die Gesellschaft zur Hinterlegung jeden Vorschusses gemäss Artikel 41 der Schiedsordnung auffordern, wie auch eines Vorschusses für die Kosten, die einer klagenden Partei, die Aktionär(in) der Gesellschaft ist, für die Rechtsvertretung und den Rechtsbeistand vernünftigerweise entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden.]

Zustellung

- (9) [Alle Mitteilungen über die Einleitung und die Beendigung des Schiedsverfahrens sind gemäss der Ergänzenden Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und in der dort vorgesehenen Form zuzustellen. Darüber hinaus erfolgt die Zustellung auf dem Postweg und per E-Mail an alle zustellungsfähigen Adressen und Empfangsberechtigten, die der Gesellschaft von den Aktionären zu diesem Zweck angegeben worden sind.]

Dringlicher Rechtsschutz

- (10) [Der dringliche Rechtsschutz nach Artikel 43 der Schiedsordnung findet keine Anwendung.]

Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

1. Die ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (die "Ergänzende Schiedsordnung") gilt für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten von schweizerischen Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff., schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften nach Artikel 764 ff. und schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Artikel 772 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Die Ergänzende Schiedsordnung gilt für Schiedsverfahren, die aufgrund einer in den Statuten einer juristischen Person (die "Gesellschaft") enthaltenen statutarischen Schiedsklausel eingeleitet werden.
3. Die Ergänzende Schiedsordnung ergänzt die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (die "Schiedsordnung") und findet immer dann Anwendung, wenn die Schiedsklausel auf die Schiedsordnung verweist. Soweit die Ergänzende Schiedsordnung eine Angelegenheit nicht ausdrücklich regelt, gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung.
4. Diese Fassung der Ergänzenden Schiedsordnung, die ab dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, gilt für alle Schiedsverfahren, in denen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EINLEITUNG UND DIE BEENDIGUNG VON SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 2

1. Innerhalb von 5 Tagen nach Einleitung eines Schiedsverfahrens ergreift die Gesellschaft geeignete Massnahmen, um Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können (die "Betroffene"), über die Einleitung des Schiedsverfahrens zu informieren. Die Gesellschaft informiert die Aktionäre insbesondere, aber nicht ausschliesslich, über die Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die Gesellschaft, das den Bestand der Gesellschaft, die Gültigkeit oder Rechtmässigkeit der Beschlüsse ihrer Organe, die Auflösung der Gesellschaft oder die Festsetzung einer angemessenen Ausgleichszahlung nach einer Umstrukturierung betrifft.
2. Ist die Gesellschaft nicht Partei des Schiedsverfahrens, so muss die Einleitungsanzeige zusätzlich zu den in Artikel 3(6) der Schiedsordnung genannten Punkten die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer Vertreter enthalten.
3. Ist die Gesellschaft nicht als Partei des Schiedsverfahrens benannt, so stellt das Sekretariat bei der Zustellung der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3(6) der Schiedsordnung die Einleitungsanzeige auch der Gesellschaft zu.
4. Ist die Mitteilung nach Artikel 2(1) an eine(n) Aktionär(in) gerichtet, so erfolgt sie in der Form, die in den Statuten für Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre vorgesehen ist und, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit einer besonderen Statutenbestimmung über eine solche Mitteilung. Andere Personen als Aktionäre können auf andere geeignete Weise benachrichtigt werden, einschliesslich der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
5. In der Mitteilung nach Artikel 2(1) sind die Rechtsbegehren oder der beantragte Rechtsschutz und die wesentlichen Tatsachen und Hintergründe, auf die sich die Klage stützt, in konziser Form darzulegen. Sie hat die Kontaktdaten des Sekretariats, die in Anhang A der Schiedsordnung aufgeführt sind, zu enthalten. Wird die Mitteilung veröffentlicht, z.B. im Schweizerischen Handelsamtsblatt, kann die veröffentlichte Fassung der Mitteilung auf die Kontaktangaben und eine kurze Zusammenfassung der Rechtsbegehren und der wesentlichen Tatsachen reduziert werden.
6. Artikel 2(1) und Artikel 2(4) gelten sinngemäss, wenn das Schiedsverfahren beendet wird.
7. Die Mitteilung nach Artikel 2(6) nimmt Bezug auf die Mitteilung über die Einleitung des Schiedsverfahrens, gibt die Art der Beendigung des Schiedsverfahrens an und enthält eine kurze Erklärung über den Ausgang des Verfahrens.

BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 3

1. Die Bestellung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Artikeln 10 und 11 der Schiedsordnung, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, die jedoch nicht gelten, wenn die Schiedsklausel die Ernennung des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof vorsieht.

2. Während einer Frist von 30 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 3(2) der Schiedsordnung können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, dem Gerichtshof Bemerkungen zur Bestellung des Schiedsgerichts unterbreiten.

3. Der Gerichtshof unterrichtet Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen und glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, über die einzelnen Verfahrensschritte für die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts. Nach der Bezeichnung jedes Mitglieds des Schiedsgerichts und vor der Bestätigung des Mitglieds des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände betreffend die Ernennung des bezeichneten Mitglieds des Schiedsgerichts an den Gerichtshof richten. Im Falle einer Offenlegung durch ein bezeichnetes oder bestätigtes Mitglied des Schiedsgerichts können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, innerhalb derselben Frist, in der die Parteien des Schiedsverfahrens Stellung nehmen können, begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände einreichen. Zu diesem Zweck stellt der Gerichtshof diesen Personen auf Antrag seine einschlägige Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zur Verfügung. Der Gerichtshof berücksichtigt diese Stellungnahmen und Einwände bei der Bestätigung des jeweiligen Mitglieds des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8(1) der Schiedsordnung. Der Gerichtshof übermittelt den Personen, die solche schriftlichen Stellungnahmen oder Einwände eingereicht haben, eine Kopie seiner Bestätigung. Der Gerichtshof kann von sich aus die von ihm als relevant erachteten Informationen denjenigen Personen zur Verfügung stellen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie möglicherweise Betroffene sind.

BETEILIGUNG VON DRITTPERSONEN

Artikel 4

Drittpersonen können am Schiedsverfahren gemäss Artikel 6(4) der Schiedsordnung teilnehmen. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer solchen Teilnahme hat das Schiedsgericht insbesondere die möglichen Rechtswirkungen des Schiedsspruchs auf die jeweilige Drittperson zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht hat sicherzustellen, dass Betroffene ihre Rechte ordnungsgemäss ausüben können. Das Schiedsgericht ergreift geeignete Massnahmen, um eine geordnete und zügige Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.

INFORMATIONEN ÜBER DEN VERLAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 5

1. Das Sekretariat teilt Personen, die glaubhaft machen, dass sie Betroffene sind, auf Antrag die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kontaktdaten der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts bei dem das Schiedsverfahren hängig ist, mit. Bevor das Sekretariat einem solchen Antrag stattgibt, konsultiert es das Schiedsgericht, welches die Parteien des Schiedsverfahrens konsultieren kann. Das Sekretariat teilt dem Schiedsgericht die Kontaktangaben der Personen mit, deren Antrag es stattgegeben hat.

2. Das Schiedsgericht unterrichtet Betroffene auf Antrag über den Verlauf des Schiedsverfahrens und kann ihnen nach eigenem Ermessen Einsicht in Teile der Akten gewähren. Das Schiedsgericht setzt die Parteien davon in Kenntnis. Bevor es einem solchen Antrag stattgibt, kann das Schiedsgericht die Parteien konsultieren.

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN UND DRINGLICHER RECHTSSCHUTZ

Artikel 6

1. Wenn das Schiedsgericht mit einem Antrag auf vorläufige Massnahmen gemäss Artikel 29 der Schiedsordnung befasst wird, kann es nach eigenem Ermessen von einer Entscheidung absehen oder seine Entscheidung aufschieben, wenn das Schiedsgericht es für angemessener hält, dass eine richterliche Behörde, bei der ein paralleler Antrag hängig ist, zuerst entscheidet, auch wenn der Antrag bei dieser richterlichen Behörde später gestellt wurde.

2. Dasselbe gilt sinngemäss für das Dringlichkeitsschiedsgericht gemäss Artikel 43 der Schiedsordnung.